

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. März 2026

2026/74 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Blühendes Wetzikon", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft
25.03.08)**

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Blühendes Wetzikon" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Abteilungsleiterin Immobilien
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen
 - Bereichsleiter Unterhaltsdienst

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Blühendes Wetzikon" zur Beantwortung an das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 25.03.08

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Blühendes Wetzikon" nicht zu überweisen.
(Zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Kaspar Spörri (Grüne) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 26. Januar 2026 begründet worden:

Postulat: Blühendes Wetzikon

In der Stadt Wetzikon gibt es innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets zahlreiche Randflächen wie Strassenborde, Grünstreifen (z.B. zwischen und neben Verkehrswegen) und weitere «Restflächen», welche nicht oder kaum genutzt werden. Viele dieser Randflächen sind ästhetisch und ökologisch ohne nennenswerte Qualitäten und werden meist auch ohne besondere Zielsetzung angelegt und unterhalten. Sie tragen damit weder zu einem ansprechenden Stadtbild im öffentlichen Raum noch zu ökologisch wertvollen Strukturen im intensiv genutzten städtischen Gebiet bei – und dies, obwohl das Potenzial dafür gross wäre, bei gleichzeitig vernachlässigbarem Mehraufwand.

Dies zeigt sich an den wenigen Ausnahmen, wo farbenfrohe Blühstreifen auf solchen Randflächen angelegt wurden (wie beispielsweise neben dem Gleis 1 am Bahnhof Wetzikon, Abb. 1): Hier sticht ins Auge, dass sich während der langen Blühperiode der artenreichen Ruderalflora täglich sehr viele Wetzikerinnen und Wetziker an der beeindruckenden Blütenpracht erfreuen. Und gleichzeitig bietet ebendiese Blütenpracht dank der sinnvoll ausgewählten Saatgutmischung trotz der isolierten Lage erstaunlich vielen Insekten Nahrung und Unterschlupf. Der Unterschied zu einem «wie üblich» begrünten Randstreifen (Abb. 2) sind augenfällig – weder erfreut ein solcher Grünstreifen die vorbeikommenden Passanten, noch wird das Stadtbild positiv beeinflusst, und ökologisch ist ein solch eintöniger Grasstreifen wertlos.



Abbildung 1 Artenreicher Blühstreifen am Bahnhof Wetzikon



Abbildung 2 Eintöniger Grasstreifen an der Bahnhofstrasse Wetzikon

Artenreiche Blühstreifen wie in Abb. 1 können mit einfachen Mitteln durch die Wahl einer geeigneten Ansaatmischung kostengünstig angelegt werden und sind nicht oder kaum aufwändiger im Unterhalt

als ein artenarmer Grünstreifen. Je mehr Randflächen blüten- und artenreich angelegt werden, desto stärker kommen die positiven Effekte auf das Stadtbild wie auch (dank des zunehmenden Vernetzungsnutzens) auf die Biodiversität im Siedlungsraum zum Tragen.

Aus diesen Gründen wird der Stadtrat aufgefordert,

- 1. bei allen städtischen Bauvorhaben (Tief- und Hochbau) systematisch zu prüfen, ob auf vorhandenen und neu erstellten Randflächen (d.h. Flächen ohne konkurrenzierende Nutzungsansprüche) artenreiche Blühstreifen statt eintönige, artenarme Grasflächen angelegt werden können;*
- 2. bei der Anlage von artenreichen Blühstreifen geeignete Substrate (Kies, Sand) und Ansaatmischungen sowie ein geeigneter Unterhalt vorzusehen;*
- 3. bei sich bietenden Gelegenheiten darauf hinzuwirken, dass auch private Bauvorhaben mit Wirkung auf den öffentlichen Raum allenfalls vorhandene Randflächen als artenreiche Blühstreifen anlegen.*

Formelles

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 48 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige bzw. unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Ausgangslage und aktuelle Situation

In den letzten Jahren hat die Stadt Wetzikon systematisch die Grundlagen und Instrumente zur Minimierung der Versiegelung und naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen geschaffen. Auch wenn diese im Wortlaut nicht dem vorliegenden Postulat entsprechen, verfolgen diese dasselbe Ziel.

Zudem ermöglicht das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, im Baubewilligungsverfahren auf die Entsiegelung und naturnahe Gestaltung von privaten Restflächen hinzuwirken.

Auf Basis dieser Grundlagen werden – wie es das vorliegende Postulat in den Punkten 1 bis 3 verlangt – Strassenbegleitflächen und andere Randflächen bei öffentlichen und privaten Bauprojekten wo möglich versickerungsfähig und naturnah gestaltet und gepflegt.

Die nachfolgende Tabelle listet die erwähnten Dokumente und Textausschnitte auf, welche die geforderten Punkte 1 bis 3 aus dem vorliegenden Postulat sinngemäss bereits aufgreifen:

Grundlagen und Instrumente	Auszug aus																										
Grünraumkonzept der Stadt Wetzikon vom 29. August 2022	Grünraumkonzept 2022, Seite 3 (Kurzfassung): 3. Ziele Die Ziele des Grünraumkonzepts stehen im Einklang mit bereits beschlossenen Zielen aus den vorliegenden kommunalen Instrumenten wie dem Räumlichen Entwicklungskonzept REK und der kommunalen Richtplanung. Das Grünraumkonzept konkretisiert auf kommunaler Stufe die kantonalen und nationalen Strategien (Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz; Erarbeitung der ökologischen Infrastruktur). Die Stossrichtung der im Kanton Zürich laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist im vorliegenden Konzept berücksichtigt. Auf dieser Basis wurden folgende Ziele für die Stadt Wetzikon definiert: Ziel A) Der Grünflächenanteil im Siedlungsgebiet soll erhöht werden. Die Quantität der Grünflächen ist eine der Grundvoraussetzung zur Erreichung aller weiteren Ziele. Dafür wird die Bodenversiegelung minimiert, bestehende Bäume und Grünflächen werden erhalten und neue Grünräume geschaffen und Bäume gepflanzt. Dach- und Fassadenbegrünungen werden gefördert. Ziel B) Die Grünflächen weisen eine hohe ökologische Qualität auf und sind miteinander vernetzt. Die Grünflächen sind naturnah ausgestaltet und werden differenziert gepflegt. Ökologisch wertvolle und vielfältig strukturierte Grünflächen wie artenreiche Wiesen, Ruderalflächen, Dachbegrünungen, Baumalleen, Gehölze sowie Gewässer sind in genügender Ausdehnung und Anzahl vorhanden. Sie bieten einer Vielzahl einheimischer Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Die Lebensräume sind über Vernetzungsgebiete miteinander verbunden, so dass sie für die darauf angewiesenen Artengruppen erreichbar sind und ein Austausch zwischen Populationen möglich ist.																										
Umwelt- und energiepolitische Ziele der Stadt Wetzikon vom 29. Januar 2024	Umwelt- und energiepolitisches Ziel im Handlungsfeld Boden Nr. 10.1 – "Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität": <table><tr><td></td><td>übertrifft</td><td>in Mikroverunreinigungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Boden</td><td>10.1 Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität</td><td>Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet</td><td>32%¹⁹ (1991)</td><td>49%²⁰ (2021)</td><td>47%</td><td>Weitere Reduktion</td></tr><tr><td rowspan="2">Biodiversität</td><td rowspan="2">11.1 Die Vernetzungskorridore erfüllen ihre ökologische Funktion</td><td>Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien²¹: Gesamtfläche mit vertraglich gesicherter, naturnaher Pflege</td><td>n.a.</td><td>221 Aren</td><td>268 Aren²²</td><td>Fläche nimmt weiter zu</td></tr><tr><td>Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien²¹: Anteil Korridor mit Idealer</td><td>n.a.</td><td>56%</td><td>68%²²</td><td>90%</td></tr></table>		übertrifft	in Mikroverunreinigungen					Boden	10.1 Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität	Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet	32% ¹⁹ (1991)	49% ²⁰ (2021)	47%	Weitere Reduktion	Biodiversität	11.1 Die Vernetzungskorridore erfüllen ihre ökologische Funktion	Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien ²¹ : Gesamtfläche mit vertraglich gesicherter, naturnaher Pflege	n.a.	221 Aren	268 Aren ²²	Fläche nimmt weiter zu	Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien ²¹ : Anteil Korridor mit Idealer	n.a.	56%	68% ²²	90%
	übertrifft	in Mikroverunreinigungen																									
Boden	10.1 Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität	Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet	32% ¹⁹ (1991)	49% ²⁰ (2021)	47%	Weitere Reduktion																					
Biodiversität	11.1 Die Vernetzungskorridore erfüllen ihre ökologische Funktion	Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien ²¹ : Gesamtfläche mit vertraglich gesicherter, naturnaher Pflege	n.a.	221 Aren	268 Aren ²²	Fläche nimmt weiter zu																					
		Vernetzungskorridore entlang Bahnlinien ²¹ : Anteil Korridor mit Idealer	n.a.	56%	68% ²²	90%																					
Bericht des Stadtrats zum Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon" vom 26. Juni 2024	SRB 2024/167 – Postulat "Weniger Bodenversiegelung in Wetzikon", Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 23.03.02), Seite 6: Städtische Hoch- und Tiefbauprojekte Mit dem umweltpolitischen Ziel Nr. 10.1 "Realisierung Schwammstadtfunktion und Erhöhung Retentionskapazität" will die Stadt Wetzikon den Anteil versiegelter und befestigter Flächen im Siedlungsgebiet bis ins Jahr 2030 von 49 % (2022) auf 47 % senken. Bis 2050 ist eine weitere Reduktion anzustreben. Damit Wetzikon diese Ziele erreicht, muss bei stadt-eigenen Bauprojekten dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Versickerungsfähigkeit, Retention und Bodenversiegelung eingehalten werden. Wo es technisch und betrieblich möglich und finanziell vertretbar ist, sollen die gesetzlichen Mindestanforderungen übertroffen werden. Auch ohne das Vorliegen verbindlicher Instrumente hat die Stadt Wetzikon bereits Projekte gemäss dem Schwammstadtprinzip mit minimierter Versiegelung und optimierter Versickerung realisiert. Die Aufhebung von Parkplätzen zugunsten einer Baumreihe mit durchgehendem Grünstreifen entlang der äusseren Eggstrasse und der regulierbaren Versickerungsvorrichtung ist ein Beispiel dieser Bemühungen. Sensibilisierung öffentliche und private Bauherrschaften, Planende etc. Zur Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung der Bodenversiegelung und von versickerungsfähigen Böden müssen Bauherrschaften, Planende und Unternehmen der Baubranche informiert und ausgebildet werden. Information über stadt-eigene Projekte auf Infotafeln, Social Media und der städtischen Website Fortlaufende Aus- und Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitenden und Behördenmitgliedern (Abteilungen Immobilien, Tiefbau, Stadtplanung und Umwelt) Beratungsangebote für Private und Unternehmen für die freiwillige Umsetzung von versickerungsfähigen, naturnahen Umgebungsflächen																										

Revidiertes Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2024	§ 238a Planungs- und Baugesetz PBG, Kanton Zürich: II. Begrünung im Besonderen § 238 a.⁶⁹ ¹ Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten. ² Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten. ³ Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden. ⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten. ⁵ Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
---	---

Auf Basis dieser Grundlagen wurden in den letzten Jahren beispielsweise folgende Tiefbauprojekte umgesetzt:

Erneuerung Eggstrasse, Abschnitt Spitalstrasse bis Kehrplatz (Realisierung: 2023) <i>Grünstreifen mit Baumreihe und Blühstreifen auf magerem Substrat (Foto: Sommer 2025)</i>	
Erneuerung Usterstrasse Abschnitt Haldenstrasse bis Zürcherstrasse (Realisierung 2024) <i>Entsiegelung und Begrünung von Restflächen (Foto: Frühjahr 2026)</i>	

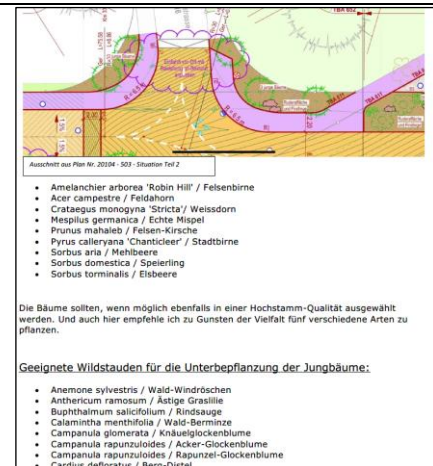
Deckbelagsanierung Preyenstrasse, Abschnitt Mönchbergstrasse bis Vogelsangstrasse (Realisierung 2025)

Entsiegelung von Parkflächen, Baumpflanzungen mit blütenreicher Unterpflanzung (Foto: Frühjahr 2026)



Erneuerung Bachtelstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Kreisel Spitalstrasse (Realisierung läuft)

Entsiegelung von Parkflächen, Baumpflanzungen, Neugestaltung von Randflächen mit artenreicher Bepflanzung (Abb: Auszug aus Bepflanzungsplanung, Oktober 2025)



Erwägungen der Umweltkommission

Die Stadt Wetzikon verfügt bereits über die Grundlagen und Instrumente zur Minimierung der Versiegelung und naturnahen Gestaltung und Pflege von Restflächen.

Im Bericht zum überwiesenen Postulat "Grünraumkonzept – wie sieht die Umsetzung aus?" vom 20. Oktober 2025 (Parlamentsgeschäft 25.03.06) wird der Stadtrat bis spätestens Ende Oktober 2026 unter anderem darlegen, wie bei städtischen Hoch- und Tiefbauprojekten vorhandene und neu erstellte Randflächen versickerungsfähig und naturnah gestaltet werden. Zudem wird aufgezeigt, wie im Baubewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde darauf hinwirkt, dass auch auf privaten Liegenschaften die Bodenversiegelung minimiert wird und Randflächen ökologisch wertvoll gestaltet werden.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Verwaltung nicht mit dem Verfassen von Berichten zusätzlich zu belasten, empfiehlt die Umweltkommission dem Stadtrat, das Postulat "Blühendes Wetzikon" nicht entgegenzunehmen. Im kommenden Bericht zum Postulat "Grünraumkonzept – wie sieht die Umsetzung aus?" werden diese Anliegen angemessen aufgegriffen.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen der Umweltkommission an und empfiehlt dem Parlament, das Postulat "Blühendes Wetzikon" nicht zu überweisen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a horizontal line with a vertical stroke intersecting it, and a small dot at the end.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin